

4. Nachtrag vom 07.12.2004 zur Hauptsatzung der Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96) hat der Rat der Stadt Hückeswagen am 06.12.2004 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998 beschlossen:

§ 1

In § 17 wird folgender Absatz 5 angefügt:

- (5) Der Bürgermeister wird gem. § 25b Landesbeamtengesetz ermächtigt, Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit für längstens zwei Amtszeiten zu übertragen. Eine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Ämter mit leitender Funktion sind die Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister unmittelbar unterstehen.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende 4. Nachtrag vom 07.12.2004 zur Hauptsatzung der Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückeswagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den 07.12.2004

Uwe Ufer
Bürgermeister

Ausgehängt am: _____

Abgenommen am: _____